

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau

(Öffentliche Einrichtungs- und Verkehrsanlagensatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrseinrichtungen sowie der öffentlichen Straßen, Plätze und Einrichtungen im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für

- a) die in der Baulast der Gemeinde Saal a.d.Donau stehenden Straßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG,
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG
- mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG (Verkehrseinrichtungen).

(2) Diese Satzung gilt weiterhin für alle öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrseinrichtungen und öffentliche Straßen und Plätze sind alle für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen, insbesondere Straßen, Wege, Radwege, Plätze, Parkplätze und Parkflächen sowie Parkeinrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.

(2) Grünanlagen nach §1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen sowie Flächen, die mit Rasen, Blumen und Gehölzen bepflanzt, der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden. Hierzu zählen auch ihre Bestandteile und Einrichtungen.

Sie sind im Grünanlagenverzeichnis aufgeführt (Anlage 1)
Nicht zu diesen Grünflächen zählen die Grünflächen im Bereich des gemeindlichen

Friedhofs Saal a.d.Donau, Sportanlagen (ausgenommen Sportplatz Lindenstraße 30), Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, in geschlossene Kleingärten sowie Flächen im Sinne der Forstgesetze.

(3) Kinderspielanlagen nach §1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Sport und Spiel im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Kinderspielplätze, Bolz- und Ballspielplätze, einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.

Sie sind im Spielanlagenverzeichnis dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

(4) Sportanlagen nach § 2 sind insbesondere die der Öffentlichkeit zugänglichen und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhaltenen Sporteinrichtungen. Dazu zählen insbesondere der Bewegungspark, der Schulsportplatz, die Sportanlage Lindenstr. 30 und die Pump-Track-Anlage in der Lindenstraße.

(5) Schulgelände nach § 2 ist das Gelände der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau, soweit die Fläche öffentlich zugänglich ist und im Unterhalt der Gemeinde Saal a.d.Donau steht. Öffentlich zugänglich sind insbesondere der Pausenhof der Grund- und Mittelschule und die weiteren Einrichtungen, soweit sie nicht unter Sportanlagen zu subsumieren sind.

(6) Bestandteile von Grünanlagen (Absatz 2), Kinderspielanlagen (Absatz 3), Sportanlagen (Abs. 4), Schulgelände (Abs. 5) sind auch alle zu diesen Anlagen gehörenden Wege und Plätze sowie die zugeordneten Parkplätze und Wasseranlagen.

(7) Einrichtungen der in den Absätzen 1 – 6 genannten Anlagen und Flächen sind:
a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz dieser Anlagen und Flächen dienen wie z.B.: Denkmäler, Plastiken, Kultur- und Kunstgegenstände, Vasen, Pflanzkübel und –tröge, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Brunnen, Pergolen, Rankerüste, Schutzhäuschen und dergleichen,

b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen wie z. B.: Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und dergleichen,

c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art wie z. B.: Bedürfnisanstalten, Informationseinrichtungen allgemeiner Art und für den Tourismus (z. B. Informationstafeln, touristische Wegweiser, erklärende Tafeln am Generationenpark), Gebäude jeglicher Art.

§ 4 Recht auf Benutzung

(1) Jeder hat das Recht, die Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Straßen und Plätze (§ 3 Abs. 1), die öffentlichen Grünanlagen (§ 3 Abs. 2), Kinderspielanlagen (§ 3 Abs. 3), die Sportanlagen (§ 3 Abs. 4), das Schulgelände (§ 3 Abs. 5) im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu betreten und zu benutzen, soweit sie der Allgemeinheit zugänglich sind.

(2) Die Rasen- und Grasflächen der öffentlichen Grünanlagen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden, soweit es sich nicht um abgegrenzte und besonders gekennzeichnete Flächen handelt und, soweit keine anderen Benutzer dieser Anlagen dadurch gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt werden. Eine Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn das in

Satz 1 genannten Handeln dem Grundgedanken und Zweck der öffentlichen Einrichtung widerspricht.

(3) Das Recht auf Betreten und Benutzung dieser Anlagen gilt nur insoweit, als keine anderen Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Benutzungssperre

Die unter § 2 genannten und in § 3 präzisierten Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen und das Schulgelände sowie die sonstigen Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, können aus gartenpflegerischen Gründen, aus Gründen der Instandhaltung, wegen baulicher Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung usw. vorübergehend während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Benutzer der unter § 2 genannten und in § 3 präzisierten Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, sonstigen Anlagen und Bereiche haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich weiterhin so zu verhalten, dass die in dieser Satzung aufgeführten Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.

(4) Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze dürfen täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt wird.

(5) Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde Saal a.d.Donau festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 7 Verbote

Den Benutzern der in dieser Satzung genannten Anlagen ist insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, das Entfernen von Sand, Erde und Steinen ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten;

3. Wiesen abweiden zu lassen ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten;
4. die Ausübung von Sport und Spiel (z. B. Ballspiele), soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können und dies nicht auf dafür vorgesehenen Flächen geschieht;
5. Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände und andere Einrichtungsgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen;
6. die Beschädigung dieser Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
7. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf evtl. von der Gemeinde Saal a.d.Donau durch eine Beschilderung freigegebenen Flächen;
8. das Jagen oder Fangen von Tieren, (ausgenommen ist der jeweils zuständige Jagdberechtigte), Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln;
9. das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und –flächen, in den öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände;
10. die Benutzung von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger sowie Anwohner belästigt werden können; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinausgeht;
11. das Besteigen von Gebäuden, Denkmälern und sonstigen Bestandteilen und Einrichtungen;
12. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen, und Plätzen für Wohnwagen; sinngemäß gilt dies auch für das Abstellen von Wohnmobilen;
13. zu nächtigen;
14. der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerblicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind die genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine auf dem Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau, sowie gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten;
15. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
16. Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen; andere Vorschriften bleiben unberührt;
17. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz.-Anhängern, motorisierte und nicht motorisierte Zweiräder, sowie das Reiten in den öffentlichen Grünanlagen und den Kinderspieleinrichtungen.
18. eine andere Nutzung der Anlagen als diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist;

19. Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehenen Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiräderfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (z. B. für Springübungen usw.);
20. die Benutzung von Kinderspielplätzen, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze sowie Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten;
21. das Aufhalten von Personen über 14 Jahre auf den Kinderspielplätzen; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten und dort beaufsichtigen;
22. das Rauchen von Zigaretten, einschließlich E-Shishas und Shishas, auf den Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände;
23. in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen, Werbeträger etc. anzubringen;
24. Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen;
25. das Durchführen von Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde,

§ 8 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, Straßen und Plätzen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und diese Anlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) In den Grünanlagen sowie in den Sportanlagen ist es den Benutzern untersagt Hunde frei oder an überlanger Leine (mehr als 1,50 m) herumlaufen zu lassen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und abgegrenzten Bolzplätzen mitzuführen.
- (4) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen den Vorschriften in Absatz 1 eine dieser Anlagen verunreinigen lässt, ist verpflichtet diese Verunreinigung umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Ausgenommen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.

§ 9 Alkohol, sonstige berauschende Mittel

- (1) Im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände ist das Mitführen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken verboten.

(2) Im Bereich der sonstigen Anlagen ist der Alkoholkonsum im eingeschränkten Maß erlaubt. Der Alkoholkonsum ist verboten, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Es dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt werden und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.

(3) Der anfallende Müll (z.B. Glasflaschen, Dosen, Gläser, etc.) ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln. Die Anlagen und der öffentliche Verkehrsraum dürfen nicht durch Liegenlassen oder Wegwerfen des anfallenden Mülls verunreinigt oder dort befindliche Gegenstände beschädigt werden.

(4) Dies gilt nicht für offiziell genehmigte Freischankflächen von der Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eigens ausgewiesene Grillplätze und für angemeldete öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen für die Allgemeinheit, für die nach den gaststättenrechtlichen Bestimmungen vorübergehende Erlaubnisse ausgestellt werden.

(5) Der Konsum von durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschenden Mitteln sowie Cannabis ist gänzlich untersagt.

(6) Abs. 1 findet in Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine keine Anwendung auf das Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau.

§ 10 Betteln

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und –flächen, Gehwegen usw. sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das sog. aggressive Betteln, also das die körperliche Nähe suchende und auch sonst besonders aufdringliche Betteln untersagt. Aggressives Betteln liegt insbesondere dann vor, wenn mit Körperkontakt oder durch Verstellen des Weges, durch beleidigende Äußerungen aufdringlich oder durch Anstiften von Minderjährigen und dergleichen zum Spenden aufgefordert wird. Diese Form des Bettelns erfolgt nicht mehr in gemeinverträglicher Weise, wodurch die Inanspruchnahme der Anlagen und des öffentlichen Straßenraums für andere Benutzer erheblich behindert wird und Dritte erheblich belästigt werden.

(2) Das Gleiche gilt auch für das organisierte (gewerbliche) Bettlertum. Das gewerbsmäßige Betteln überschreitet den sogenannten Gemeingebrauch. Beim gewerbsmäßigen Betteln liegt weder ein verkehrliches noch ein kommunikatives Interesse vor; es dient nicht der Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes, sondern – systematisch organisiert nur der bloßen Einnahme- und Gewinnerzielung.

(3) Ausgenommen von diesem Verbot ist das sog. stille bzw. passive Betteln. Diese Form des Bettelns, die hauptsächlich zum Erzielen bzw. der Verbesserung des eigenen Lebensunterhaltes geschieht.

§ 11 Plakatieren

- (1) Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln dürfen nur an den von der Gemeinde Saal a.d.Donau zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl angeschlagen werden.
- (2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gestattet nach Maßgabe des Abs. 1 das Anschlagen im Hauptort der Gemeinde Saal a.d.Donau mit jeweils bis zu 10 Anschlägen; in den Ortsteilen bis zu 5 Anschlägen. Die maximale Größe darf DIN A1 (59,4 cm x 84,1cm) nicht überschreiten.
- (3) Innerhalb des Ortskernes der Gemeinde Saal a.d.Donau (Anlage 3) sind öffentliche Anschläge untersagt.
- (4) Die Absätze 1, 2, 3 finden keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (5) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu zwei Monate vor der Wahl Plakatstände und Plakate anbringen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Für Anschläge nach Abs. 1 ist stets eine Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau notwendig.
- (7) Nach dem Ereignis sind die Anschläge binnen einer Woche zu entfernen.

§ 12 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in §2 bezeichneten Anlagen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 2 bezeichneten Anlagen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen und deren Bestandteile und Einrichtungen in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (6) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG gelten.

§ 13 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kann die Gemeinde Saal a.d.Donau von den Verboten des § 7 sowie § 11 Ausnahmen erteilen, wenn dies im öffentlichen

Interesse liegt oder eine Versagung eine unzumutbare Härte für den Antragsteller/Betroffenen darstellt.

(2) Abs. 1 gilt für § 12 entsprechend.

§ 14 Antrag auf Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 12) oder einer Ausnahmegenehmigung (§13) ist mit Angaben zum Antragsteller, über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bzw. der Ausnahme spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Gemeinde Saal a.d.Donau zu stellen und entsprechend zu begründen. Die Gemeinde Saal a.d.Donau kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§ 15 Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung

(1) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

(2) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung bzw. die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.

(3) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird auf Zeit und jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies zum Schutze der Anlagen, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.

(4) Wird von einer auf Zeit oder Widerruf erteilten Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies bei der Gemeinde Saal a.d.Donau unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(5) Eine Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften und Gesetzen notwendige Erlaubnis, Genehmigung oder Zustimmung.

(6) Auf die Erteilung einer Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen,

a) wenn der Erlaubnisnehmer/Nehmer der Ausnahmegenehmigung den Inhalt der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, insbesondere Auflagen und Bedingungen nicht beachtet,

b) wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 16 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Wer an den in § 2 genannten Anlagen sowie den Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere durch Beschädigung, Verunreinigung, auf sonstige Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird ein ordnungswidriger Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Saal a.d.Donau nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(3) Einer vorherigen Androhung oder Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 17 Vollzugsanordnungen

(1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 18 Verkehrssicherung, Haftungsbeschränkung

(1) Die Benutzung der in dieser Satzung genannten Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Diese werden mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrseinrichtungen, Straßen und Plätze nicht gestreut und nicht geräumt. Die sonstigen Bestimmungen der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Räum- und Streupflicht bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

§ 19 Platzverweis, Aufenthaltsverbot (Betretungsverbot)

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung

a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

b) in den in dieser Satzung genannten Anlagenbereichen ein mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in den Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

c) gegen die guten Sitten verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch die Polizei, der Gemeinde Saal a.d. Donau und den zur Überwachung beauftragten Behörden vom Platz verwiesen werden.

(2) Außerdem kann ihm das Betreten der jeweiligen Anlagen/der jeweiligen Bereiche für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot).

(3) Den Anordnungen nach Absatz 1 und 2 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer der Anlagen verwiesen wurde bzw. gegen den ein Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot ausgesprochen wurde, darf die Anlage für die Dauer des Platzverweises oder Aufenthaltsverbotes/Betretungsverbotes nicht wieder betreten.

§ 20 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Benutzersperre nach § 5 zuwiderhandelt;
2. eine Verhaltensregel nach § 6 nicht befolgt;
3. als Benutzer einer der in dieser Satzung genannten Anlage den Verboten des § 7 zuwiderhandelt;
4. entgegen § 8 handelt;
5. entgegen § 9 Abs. 1 alkoholische Getränke mitführt und oder konsumiert;
6. sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf Dauer niederlässt oder dort lagert, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einer sonstigen Weise beeinträchtigt werden könne (§ 9 Abs. 2);
7. entgegen § 9 Abs. 3 u. 5 gehandelt wird;
8. aggressiv oder gewerblich bettelt, (§ 10 Abs. 1 u. 2);
9. entgegen § 11 Anschläge anbringt;
10. entgegen der Vorschriften des §11 Anschläge nicht im vorgesehenen Zeitraum wieder entfernt;
11. eine Sondernutzung ohne Erlaubnis durchführt oder Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen ohne Erlaubnis an Dritte weitergibt (§ 12 Abs. 1 u. 2);
12. der Beseitigungspflicht nicht nachkommt (§ 16 Abs. 1);
13. einer Vollzugsanordnung nicht nachkommt (§ 17 Abs. 2);
14. einem ausgesprochenen Platzverweis nicht nachkommt (§ 19 Abs. 1);
15. einem Aufenthaltsverbot/Betretungsverbot zuwiderhandelt (§ 19 Abs. 2);

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Erlaubnis nach § 12 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 erteilt worden ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach Artikel 66 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € belegt werden, wenn Straßen und Plätze gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung betroffen sind. Werden die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Grünanlagen, dem Schulgelände, Sportanlagen, Kinderspielanlagen Freizeit- und Naherholungsgebieten gemäß § 2 Abs. 2 begangen, kann dies nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

(4) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Nebenbestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 21 Andere Bestimmungen

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter, des LStVG usw. bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze (Öffentliche Einrichtungs- und Verkehrsanlagensatzung) der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 01.07.2025

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Saal a.d.Donau



Christian Nerb
Erster Bürgermeister



Anlage 1 – Grünanlagenverzeichnis

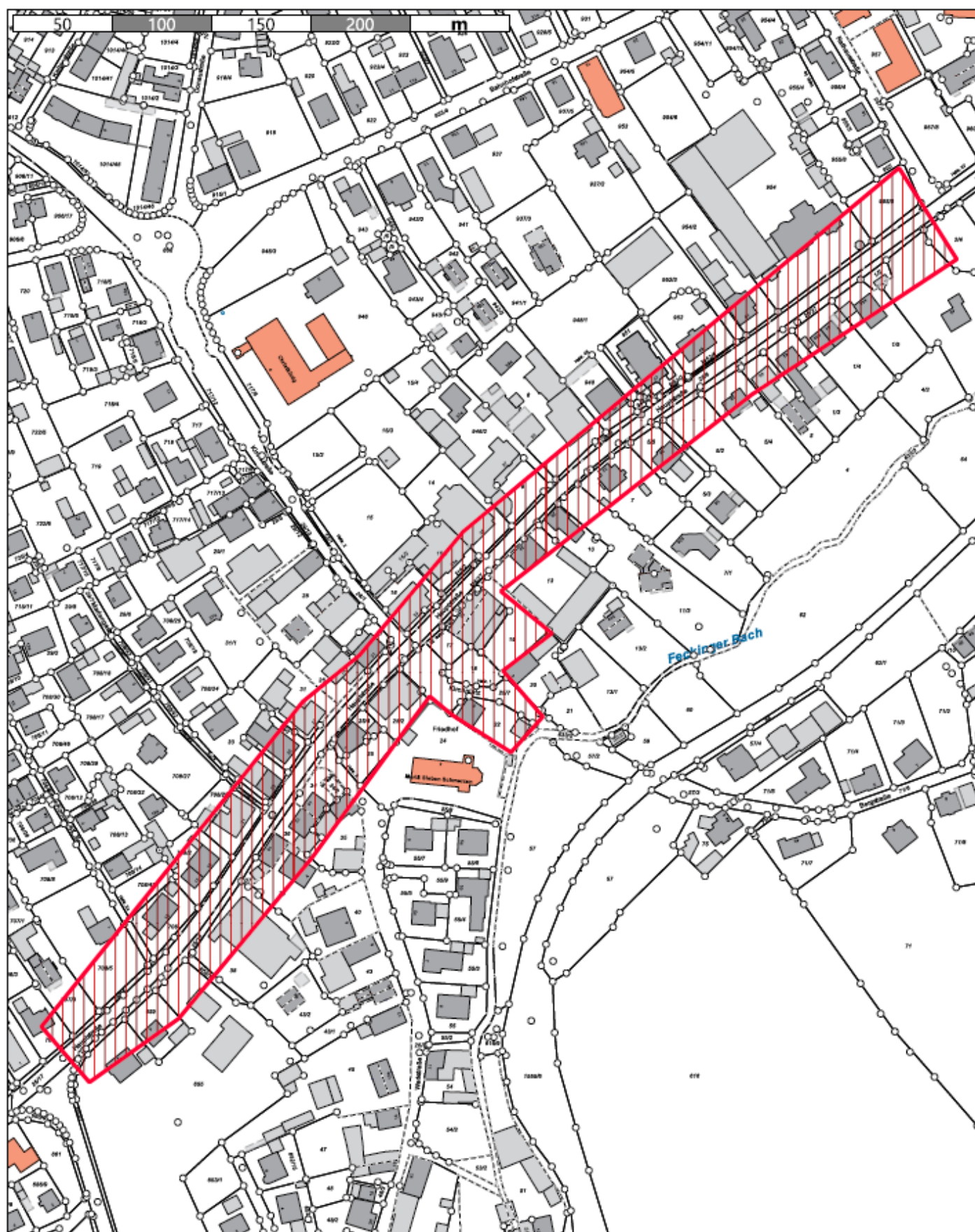
(Liste zu Anlage 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.07.2025)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Grünanlage
1	Parkanlage in der Römerstraße
2	Öffentliche Rasenfläche um die Christkönigskirche und das Pfarrhaus
3	Andreaskirche Untersaal mit Rasenflächen
4	Naherholungsgebiet „In der Rinne“ vom Parkplatz Abensberger Straße vor Unterführung B 16 bis GVS Reißing/Mitterfecking
5	Freigelände der Sportanlage Lindenstraße 30
6	Hochwasserschutzdamm Untersaal vom Schöpfwerk bis zum Bahnübergang Regensburger Straße
7	Alter Friedhof, „Ort der Ruhe und Besinnung“, Kirchplatz 4
8	Kneippanlage zwischen Parkplatz Pfarrerwies und Werkstraße

Anlage 2 – Spielanlagenverzeichnis

(Liste zu Anlage 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.07.2025)

Nr.	Öffentliche Spielanlagen	Spielplatz	Bolzplatz	Skateranlage
1	Saal - Lindenstraße	X		
2	Saal – Auf dem Gries	X		
3	Saal - Schule	X		
4	Saal – Bewegungspark Lindenstr.	X		
5	Mitterfecking – Hochwaldstraße	X		
6	Mitterfecking – Saaler Straße	X		
7	Mitterfecking – Schule	X		
8	Oberfecking	X		
9	Peterfecking – Hofmark	X		
10	Schambach	X		
11	Teuerting	X	X	
12	Buchhofen	X	X	
13	Reißing – Espanweg	X		
14	Einmuß – Schambacher Straße	X	X	



Anlage 3

Gemarkung(en): Saal a.d. Donau (6085)

Sperrfläche für öffentliche Anschläge

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025

Verwaltungsgemeinschaft Saal an der Donau

Erstellt von: Ordnungsamt

Erstellt am: 26.05.2025

Maßstab 1:2500

